

Übung Öffentliches Recht II (2) – 3. Klausur

24. Jänner 2017

I. Der Österreicher Anton A verfügt über eine Konzession für das Taxi-Gewerbe¹ und eine Konzession für das Mietwagen-Gewerbe². Im August 2016 kauft er sich einen neuen PKW der Marke Skoda, den er im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeiten tagsüber als Mietwagen, insbesondere für Schülertransporte, und in den Nachtstunden als Taxi verwenden möchte. Die Anschaffung eines zweiten Fahrzeugs würde sich angesichts des überschaubaren Bedarfs an Taxis bzw. an Mietwägen im ländlichen Bereich für Anton nicht rentieren. Anton bringt daher am 16. August 2016 bei der zuständigen Zulassungsstelle der U-Versicherung in Rohrbach (OÖ) einen Antrag auf Zulassung seines neuen Skoda zum Verkehr ein. Hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung gibt Anton im Antrag (unter Bezugnahme auf Anlage 4 der ZulassungsstellenV [ZustV]) an, dass er eine wechselweise Verwendung seines Skoda im Rahmen des Taxi-Gewerbes („Kennziffer 25“) und des Mietwagen-Gewerbes („Kennziffer 29“) beabsichtigt. Mit Bescheid vom 26. August 2016 weist die zuständige Bezirkshauptmannschaft Rohrbach Antons Antrag gemäß § 12 Abs 2 ZustV ab.

Gegen diesen Bescheid bringt Anton fristgerecht Bescheidbeschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ein. Diese legt die Beschwerde samt Verfahrensakt und unter Hinweis darauf, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine Bundesmaterie handle, dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist der Auffassung, dass die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen der ZustV die von Anton beabsichtigte Verwendung seines Skoda ausdrücklich ausschließen und weist seine Beschwerde daher mit Erkenntnis vom 9. Jänner 2017, GZ: Verk-2345/16, als unbegründet ab.

Anton zeigt diese Entscheidung einem Mitarbeiter des ÖAMTC, der ihm mitteilt, dass die Erlassung des § 12 Abs 2 ZustV auf eine Anregung der Wirtschaftskammer zurückgeht und dass diese Bestimmung vom zuständigen Bundesminister „im Alleingang und ohne Befassung anderer Stellen“ erlassen wurde. In der dem § 12 Abs 2 ZustV zugrundeliegenden Anregung der Wirtschaftskammer heißt es unter anderem:

„Eine Doppelzulassung ein und desselben Wagens für beide Gewerbearten (Taxi und Mietwagen) sollte zwecks Schaffung fairer und wettbewerbsneutraler Rahmenbedingungen verboten werden. Darüber hinaus würden Kfz mit doppeltem Verwendungseintrag erhebliche Vollzugsprobleme mit sich bringen, zumal konkrete Beförderungsvorgänge nicht mehr dem Taxi- bzw. dem Mietwagengewerbe zugeordnet werden könnten. Der Betreiber könnte vielmehr einen jederzeitigen, einfachen ‚fliegenden Wechsel‘ der Nutzung als Taxi oder Mietwagen während einer Fahrt vornehmen, was dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Gewerbeausübung widerspricht.“

Anton kann dieser Argumentation nicht viel abgewinnen, schließlich gibt es seiner Ansicht nach ohnehin schon genügend Vorschriften, die sicherstellen, dass diese beiden Gewerbearten eindeutig unterschieden werden können. Er empfindet die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts als eine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Berufsausübung.

¹ Beim Taxi-Gewerbe handelt es sich um die Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden.

² Beim Mietwagen-Gewerbe handelt es sich um die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kfz unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen).

Aufgabe I (37 Punkte):

Verfassen Sie in Antons Namen das zweckentsprechende Rechtsmittel an den VfGH! Die gesonderte Darlegung des Sachverhalts am Beginn des Rechtsmittels sowie Ausführungen zur Zulässigkeit sind nicht erforderlich.

II. In der oberösterreichischen Gemeinde Wilhering wird im Bereich der A-Straße (einer Gemeindestraße) ein Einkaufszentrum errichtet. Aufgrund des damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens holt der Bürgermeister ein Gutachten eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen ein, das zum Ergebnis kommt, dass auf der A-Straße künftig eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h geboten ist. Der Gemeinderat von Wilhering beschließt daher am 1. November 2016 mit knapper Mehrheit nachstehende Verordnung:

„Aufgrund der §§ 43 Abs 1 lit b, 94d Z 4 StVO wird verordnet:

Für die A-Straße wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für beide Fahrrichtungen verordnet. Der beiliegende Lageplan dient der Konkretisierung des örtlichen Wirkungsbereichs und ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung. [...]“

Nach ordnungsgemäßer Kundmachung am 3. November 2016 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen wird die Verordnung am 4. November 2016 dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung übermittelt. Mitte Dezember 2016 erhält der Lokalpolitiker Friedrich F eine Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zugestellt, weil er in Wilhering mit 48 km/h durch die A-Straße gefahren ist. Friedrich wendet sich empört an seinen Parteifreund Mag. Georg G, der beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, beschäftigt und dort unter anderem mit den Aufgaben der Gemeindeaufsicht betraut ist. Georg verspricht seinen Freund Friedrich, sich die Sache näher anzusehen und damit den Landeshauptmann persönlich zu befassen. Am 10. Jänner 2017 versendet Georg im Auftrag des Landeshauptmanns per E-Mail an alle Gemeindebediensteten in Wilhering folgende Anordnung, die der Landeshauptmann tags zuvor genehmigt hat:

„Die Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Wilhering vom 1. November 2016, mit welcher für die A-Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für beide Fahrrichtungen verordnet wird, wird als gesetzwidrig aufgehoben.“

Der Bürgermeister von Wilhering wendet sich daraufhin entrüstet an Georg und kündigt an, einen Rechtsanwalt mit der Anfechtung dieser Anordnung des Landeshauptmanns zu beauftragen. Georg hält dem Bürgermeister jedoch Folgendes entgegen:

1. Da die Gemeinde Wilhering hier im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ein Bundesgesetz näher ausgeführt habe, sei für die Aufhebung der Gemeindeverordnung der Landeshauptmann als Gemeindeaufsichtsbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung zuständig gewesen. Schließlich falle die Erlassung von Durchführungsverordnungen zur StVO ja auch in die Vollzugskompetenz des Bundes.
2. Die Gemeindeverordnung sei schon deshalb aufzuheben gewesen, weil sie der Aufsichtsbehörde vor der Kundmachung nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde.

3. Die Gemeindeverordnung möge vielleicht noch durch § 43 StVO gedeckt sein, sie sei aber aus Sicht der Aufsichtsbehörde völlig unzumutbar und daher aufzuheben gewesen.
4. Sollte die Anordnung des Landeshauptmanns aufgehoben werden, gelte nach der Aufhebung ohne Erlassung einer neuen Verordnung durch die Gemeinde für die A-Straße gemäß § 20 Abs 2 StVO „automatisch“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h.

Aufgabe II (10 Punkte):

Beurteilen Sie mit ausführlicher Begründung die Aussagen des Mag. Georg G gegenüber dem Bürgermeister aus verfassungsrechtlicher Sicht!

Rechtstexte zu Aufgabe I:

Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 26/2016

§ 36. Kraftfahrzeuge [...] dürfen [...] nur verwendet werden, wenn a) sie zum Verkehr zugelassen sind [...]

§ 37. (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger sind auf Antrag [...] zum Verkehr zuzulassen, wenn die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. [...]

§ 40a. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung Behörden zu bestimmen, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten [...], auf Antrag ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben. [...]

(2) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind die näheren Bestimmungen festzulegen hinsichtlich

1. der Leistungsfähigkeit der Zulassungsstellen,
2. der Anforderungen in räumlicher und personeller Hinsicht, die an Zulassungsstellen zu stellen sind,
3. der persönlichen Voraussetzungen, die die verantwortliche Person der Zulassungsstelle erfüllen muß,
4. der bestimmten Zeichen, durch die die Zulassungsstellen von außen als solche erkennbar gemacht sein müssen,
5. der Systematik, der Formatierung und der Qualität der zu erfassenden und zu übermittelnden Daten [...],
6. des Umfangs des Datenaustausches der Zulassungsstellen mit den Behörden [...],
7. der bei der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen sowie der Form und des Umfangs der Aktenführung durch die Zulassungsstellen [...].

§ 41. (1) Die Behörde hat dem Zulassungsbesitzer über die Zulassung eine Bescheinigung, den Zulassungsschein, auszustellen; [...]

(2) In den Zulassungsschein sind insbesondere einzutragen: [...]

Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie werden die näheren Bestimmungen betreffend den Zulassungsschein, insbesondere hinsichtlich Form, Farbe, Fälschungssicherheitsmerkmale, Rubriken und Inhalt festgesetzt. Vor Inkrafttreten dieser Bestimmung ausgestellte Zulassungsscheine bleiben weiter gültig.

§ 130. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat zur sachverständigen Beratung in Kraftfahrangelegenheiten und insbesondere zur Begutachtung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Kraftfahrwesen betreffen, den Kraftfahrbeirat zu bestellen. [...]

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Einrichtung von Zulassungsstellen festgelegt werden (Zulassungsstellenverordnung - ZustV), BGBl II 464/1998 idF BGBl II 101/2015
--

Auf Grund des § 40a Abs. 2 und des § 41 Abs. 2 KFG 1967 [...] wird verordnet: [...]

§ 12. (1) Anträge auf Zulassung, [...] von Kraftfahrzeugen [...] sind bei den Zulassungsstellen mit einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 3 einzubringen [...]

(2) Auf dem Antragsformular gemäß Abs. 1 ist auch die Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges unter Angabe der Kennziffer im Sinne der Anlage 4 abzugeben. Es sind auch Kombinationen von Verwendungsbestimmungen zulässig, sofern diese einander nicht ausschließen. Nicht zulässig sind jedenfalls die Angabe der Kennziffer 01 (zu keiner besonderen Verwendung bestimmt) mit einer anderen Kennziffer und die Kombination der Kennziffern 25 (zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt) und 29 (zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbes bestimmt). [...]

Anlage 4:

Kennziffer	Verwendungsbestimmung
01	zu keiner besonderen Verwendung bestimmt [...]
25	zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt
29	zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewerbes bestimmt

**Verordnung des Landeshauptmanns von
Oberösterreich betreffend die Betriebsordnung
für das Taxi-Gewerbe und Mietwagen-Gewerbe
mit Personenkraftwagen in Oberösterreich (Oö.
Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung),
LGBl 94/2003**

§ 42. (1) [...] (2) Die Kennzeichnung als Mietwagenfahrzeug darf nur in einer nicht mit der Kennzeichnung als Taxifahrzeug verwechselbaren Weise erfolgen; insbesondere ist die Verwendung von Dachschildern und -leuchten, Fahrpreisanzeiger und des Wortes „TAXI“ - letzteres auch als (Teil des) Firmenwortlaut(es) - nicht gestattet. (3) [...] Mietwagen müssen nach Beendigung des Auftrages wieder zu einer Betriebsstätte des Gewerbetreibenden zurückkehren. [...]

Rechtstexte zu Aufgabe II:

**Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),
BGBl 159/1960 idF BGBl 6/2017**

§ 20. (1) [...] (2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker

eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h [...] fahren.

§ 43. (1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

[...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, [...] oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen, [...]

§ 94d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen: [...]

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen

a) Beschränkungen für das Halten und Parken, b) ein Hupverbot, c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,

[...]